Gemeinde Barleben

Der Bürgermeister

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 07.02.2018 BV-0013/2018 öffentlich

Amt:	Bürgerservice	Datum:	01.02.2018
Bearbeiter:	Benedikt Gieraths	Aktenzeichen:	

			Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
Gremien:	Datum:	TOP:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Hauptausschuss	21.02.2018							
Gemeinderat	01.03.2018							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:	

Gegenstand der Vorlage:

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Wolmirstedt und der Gemeinde Barleben zum Gerätewagen Logistik

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Wolmirstedt und der Gemeinde Barleben zum Einsatz des Gerätewagens Logistik.

Keindorff Siegel

Sachverhalt

Gemäß § 2 Brandschutzgesetz (BrSchG LSA) haben die Gemeinden eine leistungsfähige Feuerwehr vorzuhalten. Das bedeutet, dass die Feuerwehren den Grundschutz für die Bürger entsprechend der örtlichen Gegebenheiten sicherstellen müssen. Dies schließt den Schutz der Bürger vor Gefahrstoffen ein.

Einsätze mit großen Mengen an Gefahrstoffen waren in der Stadt Wolmirstedt in der zurückliegenden Zeit selten. Trotzdem muss aufgrund der Möglichkeit der Gefahr eine Mindestausrüstung vorhanden sein. Dies ist in Wolmirstedt seit der Auflösung einer Vereinbarung mit dem Landkreis Börde nicht mehr gegeben.

Demgegenüber verfügt die Feuerwehr der Gemeinde Barleben über ein für derartige Einsätze ausgerüstetes Fahrzeug und ist auch bereit, die Stadt Wolmirstedt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz im Bedarfsfall mit dem Gerätewagen Logistik zu unterstützen.

chwerpunkt der Zusammenarbeit bildet dabei die Unterstützung bei Gefahrstoff- und Strahlenschutzeinsätzen auf dem Gebiet der Stadt Wolmirstedt.

Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung besteht jedoch nicht, wenn dadurch der abwehrende Brandschutz in der Gemeinde Barleben gefährdet sein würde.

Die Inanspruchnahme der Feuerwehr Barleben ist für die Stadt Wolmirstedt kostenpflichtig.

Um entsprechende Regelungen hinsichtlich der o.g. Unterstützung festzuschreiben, wird die beiliegende Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Wolmirstedt und der Gemeinde Barleben geschlossen.

Begründung für Status "nicht öffentlich": entfällt

Rechtsgrundlage

BrSchG LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	50,-€
-------------------------------	-------

Kosten der Maßnahme

	N		
1)	2)	3)	4)
Gesamtkosten der Maß- nahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	Jährliche Folgekosten/ -lasten	Finanzierung	Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatori- sche Kosten)
		Eigenanteil Objektbe- zogene Einnahmen	,
		(i.d.R.= (Zuschüsse, Kreditbedarf) Beiträge)	
€	€	€ €	€

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	betreffende
☐ JA	□JA	Buchungsstelle
☐ NEIN	☐ NEIN	· ·
	_	

Anlagen Zweckvereinbarung